

# Immotipp der Woche (246)

## Streu- und Räumpflichten für Vermieter und Mieter

Der erste Schnee fällt ganz bestimmt – und es wird glatt! Stürzt eine Person auf schlecht geräumten Gehwegen haften normalerweise die Eigentümer der anliegenden Häuser. Aber nicht immer obliegt die Beräumung von Schnee und Eis der Geh- und Zufahrtswege nur dem Hauseigentümer allein, auch die Mieter stehen in der Pflicht. Auch sie müssen dafür sorgen, dass beräumt und gestreut wird.

Ob und wann der Mieter für den Winterdienst zuständig ist, steht im Mietvertrag oder in der Hausordnung (wenn diese Bestandteil des Mietvertrages ist). Fehlt eine solche ausdrückliche Regelung, bleibt der Vermieter in der Verantwortung. Der Eigentümer kann in diesem Fall entweder selbst für die Verkehrssicherheit auf dem Bürgersteig sorgen oder einen professionellen Räumdienst beauftragen. Die Kosten dafür muss er nicht allein tragen. Er darf sie über die Betriebskostenabrechnung auf die Mieter umlegen. Führt das Unternehmen den

Auftrag nicht oder nur schlampig aus, muss es für Schäden haften, falls jemandem etwas zustößt (BGH, Az. VI ZR 126/07).

In der Regel müssen Bürgersteige werktags von 7 bis 20 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 9 bis 20 Uhr passierbar gehalten werden. Selbst die jeweilige Breite der Beräumung ist, je nach Kommune, festgelegt. Üblich sind 0,80 bis 1,50 m auf den öffentlichen Bürgersteigen. Privatwege, zum Beispiel der Zugang zur Haustür, muss auf einer Breite von 0,50 m schnee- und eisfrei sein.

Und zwar dauerhaft!



**Der nächste Immotipp erscheint am 23.12.2016**



Mit freundlicher Empfehlung  
**Peter Vierheilig**

**Verkauf oder Vermietung? Wir beraten Sie gerne, rufen Sie an!**



**Vierheilig & Partner**

Gesellschaft für Bank- und  
Immobilienberatung mbH

Pestalozzistraße 1, 07551 Gera

☎ 0365 / 54818000

[www.vierheilig-immobilien.de](http://www.vierheilig-immobilien.de)

